

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Niederschlagsentwässerungssatzung
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVer) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 2007 (GVBL.I, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.September 2008 (GVBL. I/08,S.202,207), der § 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBL. I/04, S. 174) –jeweils in der bei der Beschlussfassung dieser Satzung geltenden Fassung – sowie der Niederschlagsentwässerungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1)Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
- a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage
 - b) Einleitungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage
- (2)Ferner erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Anschlussbeitrag**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz jeweils Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4 **Beitragsmaßstab Niederschlagswasser**

- (1) Die Beitragspflicht bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit ist ein m² der angeschlossenen Grundstücksfläche.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den anderweitig befestigten Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, unter anderem Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Straßen, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

§ 5 **Beitragssatz Niederschlagswasser**

Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,35 EUR/m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen der Absätze 1 – 2 frühestens mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 7 **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Beitrags verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 7 SachRBERG vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den bereits §§ 15 und 16 SachRBERG ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 11 Kostenerstattungspflichtiger, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Für die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruches und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

§ 14 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 1,29 EUR/Jahr.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den anderweitig befestigten Flächen zählen u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss).
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vorausgehenden Monats vorhanden ist.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührensschuldner, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 18 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührensschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 19 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 16 eingetretene Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 17 Absatz 4 den Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt oder nachweist
 - c) entgegen § 19 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt oder den Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Nutzungsobjektes zu Prüfzwecken verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2012** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003
- 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Götz vom 25.06.2003
- 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 13.06.2006
- 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008
- Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Götz vom 14.12.2000
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Götz vom 29.11.2001
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008
- Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Götz vom 25.06.2003
- 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 13.06.2006
- 2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008

Groß Kreutz (Havel), den 14.03.2012

Kalsow
Bürgermeister